

Aktenzeichen:
3 Ca 524/20



Verkündet am:
08.09.2020

Abschrift

Lahaye,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

ARBEITSGERICHT KAISERSLAUTERN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Mit z. K. Entscheidung	Wiedervorlage
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Kaiserslautern	
18. SEP. 2020	
Erliegt	Fristen → Termine
	Bearbeitet

- Klägerin

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH Büro Kaiserslautern,
handelnd durch Rechtssekretär Schmutzler, Richard-
Wagner-Straße 1, 67655 Kaiserslautern

gegen

- Beklagte -

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Kaiserslautern auf die mündliche Verhandlung vom 8. September 2020 durch den Richter am Arbeitsgericht als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richter und den ehrenamtlichen Richter als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin ab September 2019 eine Vergütung nach Entgeltgruppe 9a TV EntgO-L zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 14.400,00 Euro festgesetzt.**

Tatbestand

Die Parteien streiten sich über die Eingruppierung der Klägerin.

Die am 11.12.1958 geborene Klägerin ist seit 01.02.2007 bei der Beklagten als pädagogische Fachkraft in der Förderschule A. in K. mit einem Vertrag von 32,67 Stunden (Vollzeit 38,5 Stunden) beschäftigt. Sie ist staatlich anerkannte Erzieherin (Bl. 10 d. A.). Der Arbeitsvertrag (Bl. 7 ff. d. A.) verweist für die Eingruppierung auf die Richtlinien der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder über die Eingruppierung der angestellten beschäftigten Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung. Die Klägerin wurde in der Entgeltgruppe 8 TVL eingruppiert. Die späteren Tarifverträge bzw. nach Einführung der Richtlinie zur Eingruppierung von Lehrkräften im Januar 2012 hätte für die Klägerin die Möglichkeit bestanden, auf Antrag in die Entgeltgruppe 9* übergeleitet zu werden. Zunächst war diese Möglichkeit bis 31.12.2012 gegeben und später noch einmal bis 30.07.2017. Die Klägerin stellte keinen entsprechenden Antrag innerhalb dieser Fristen.

Am 25.02.2020 beantragte die Klägerin die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9a, was die Beklagte unter Hinweis auf die Antragsfrist am 27.03.2020 ablehnte (Bl. 12 d. A.).

Die Klägerin trägt vor:

Sie habe zwar die Antragsfrist versäumt. Damit sei aber nicht der Anspruch auf eine korrekte Eingruppierung entfallen. Die Eingruppierung erfordere auch keinen Akt seitens des Arbeitgebers, sondern ergebe sich allein aus der Tätigkeit und der Entgeltordnung für Lehrkräfte (TVEntgO-L). Danach seien in Entgeltgruppe 9a pädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte eingruppiert, wenn die Erzieher mit entsprechender staatlicher Anerkennung sind. Das sei im Fall der Klägerin hier unstreitig auch gegeben. Auf Antrag wäre die Klägerin in der Vergangenheit höhergruppiert worden. Außerdem würde die Klägerin, wenn sie jetzt kündigt und wieder eingestellt wird, was die Beklagte im Gütetermin eingeräumt habe, ebenso in die Entgeltgruppe 9a eingruppiert werden. Die Klägerin bilde selbst Erzieherinnen im Anerkennungsjahr aus. Wenn diese Erzieherinnen dann fertig seien und eingestellt würden, würden sie höher eingruppiert als die Klägerin, die sie ausgebildet habe. Es liegt außerdem ein Gleichheitsverstoß vor. Die Tarifvertragsparteien seien zwar nur mittelbar an die Einhaltung der Grundrechte gebunden. Das Land als öffentliche Hand müsse Art. 3 GG aber beachten.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin ab September 2019 eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 9a TV EntgO-L zu zahlen,

hilfsweise festzustellen, dass die Klägerin ab Antragstellung vom 25.02.2020 in die Entgeltgruppe 9a des TV EntgO-L einzugruppiert ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Die Klägerin habe die Antragsfrist versäumt. Damit verbleibe sie tarifgerecht auf der bisherigen Eingruppierung. Von Seiten der Beklagten habe es auch keine Verpflichtung gegeben, auf den Antrag hinzuweisen. Nach dem Kommentar Breier/Des-sau/Kiefer/Thivessen Kommentar TVL Band 3 § 29 a, Rn 59 sei das Recht auf Antragshöhergruppierung für alle Zeit verwirkt. Die Klägerin bleibe also dauerhaft auf der alten Grundlage eingruppiert.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien vorgelegten Schriftsätze sowie auf die Protokolle zu den mündlichen Verhandlungen vom 26.06.2020 und 08.09.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Es handelt sich um eine übliche und allgemein als zulässig erachtete Eingruppierungsfeststellungsklage.

II.

Die zulässige Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Eingruppierung unter Beachtung der tarifvertraglichen Ausschlussfristen in die Entgeltgruppe 9a TV EntgO-L. Unstreitig erbringt die Klägerin eine Tätigkeit, die - würde sie jetzt neu eingestellt - in die Entgeltgruppe 9a einzugruppieren wäre, denn sie ist eine pädagogische Fachkraft, arbeitet als solche, und ist staatlich anerkannte Erzieherin.

Davon getrennt ist - nach Auffassung des Gerichts - zu sehen, dass die Klägerin in der Vergangenheit befristet die Möglichkeit gehabt hätte bereits auf Antrag höhergruppiert zu werden. Aus § 29 a TVÜ vermag das Gericht auch nicht erkennen, dass die Tarifvertragsparteien durch die Befristung der Überleitung auf Antrag in eine höhere Entgeltgruppe, eine niedrigere Entgeltgruppe „auf ewig“ festschreiben wollten, obwohl nach den neuen Eingruppierungsregelungen eine höhere Eingruppierung vorzunehmen wäre. Durch die Überleitung von Entgeltgruppen nach dem TVÜ sollte lediglich eine einfache weitere Möglichkeit geschaffen werden, die Beschäftigten zutreffend auf Basis der bisherigen Entgeltgruppen einzugruppieren aber nicht für die Zukunft Eingruppierungsmöglichkeiten aufgrund der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit abzuschneiden.

2.

Nach alledem war wie geschehen zu entscheiden und die Verpflichtung zur höheren Eingruppierung und Bezahlung festzustellen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 42 GKG. Es wurde dabei das 36fache der unstreitigen Differenz von 400,00 Euro zugrunde gelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von der Beklagten

Berufung

eingelegt werden.

Für die Klägerin ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem die Parteien unterlegen sind, ist die Berufung nur zulässig,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Berufung muss

innerhalb einer Frist von einem Monat

beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich oder in Form des elektronischen Dokuments (§ 46 c Arbeitsgerichtsgesetz, Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach) eingelegt werden.

Sie ist

innerhalb einer Frist von zwei Monaten

schriftlich oder in Form des elektronischen Dokuments zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung dieses Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet bzw. signiert sein.

Sie können auch in Verfahren für deren Mitglieder von einem Organ oder einem mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter einer Gewerkschaft, einer Arbeitgebervereinigung, eines Zusammenschlusses oder einer Rechtsschutzorganisation solcher Verbände nach näherer Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG unterzeichnet bzw. signiert werden.

Rechtsanwälte oder eine der vorher bezeichneten Organisationen können sich selbst vertreten.

Hinweis:

Bei Einreichung in schriftlicher Form werden von der Berufungsbegründungsschrift zwei zusätzliche Abschriften zur Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter erbeten.

Beglaubigt:

Es wird beglaubigt, dass der Inhalt der Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt.

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle